

Rechtlicher Hinweis:

Die Begründungen dienen zu Informationszwecken und sind kein amtlicher Nachweis!
Planungsrechtliche Auskünfte können nur auf Grundlage der Originale erteilt werden.
Die Daten werden mit der zur Erfüllung öffentlicher Aufgaben erforderlichen Sorgfalt geführt.
Es wird jedoch keine Gewähr für die Vollständigkeit und Richtigkeit dieser Daten übernommen.
Festgestellte Datenfehler sollten möglichst dem Stadtplanungs- und Bauordnungsamt mitgeteilt werden.

Die Weitergabe der Daten oder eines daraus erstellten Produktes bzw. die Einspeisung in Informationsnetze bedarf einer gesonderten Genehmigung.

BOCHUM, den 22.6.1966

Betr.: Bebauungsplan für Teile der geplanten Universitätsstraße (Verbandsstraße D IX a) und der geplanten Schnellstraße nach Langendreer (Verbandsstraße OW IV f) und für einen Teil des Ölbachtales (Verbandsgrünflächen Nr. 20, 26 und 27) in Bochum

Begründung

Die Ruhruniversität in Bochum-Querenburg ist im Bau. Zum Anschluß des Universitätsbereichs an das städtische und überörtliche Straßennetz ist der Ausbau einer leistungsfähigen Straße erforderlich. Der Siedlungsverband Ruhrkohlenbezirk hat bereits für einen Teil der Universitätsstraße - von der Marktstraße bis zur Kleinherbeder Straße - einen Bebauungsplan aufgestellt. Der vorliegende Entwurf umfaßt den Abschnitt der Universitätsstraße von der Kleinherbeder Straße bis zur Einmündung in die Ümminger Straße sowie den Abschnitt der Schnellstraße nach Langendreer von der Höfestraße bis zur Weststraße.

Begünstigte des Straßenbaus ist die Stadt Bochum. Die Kosten des Straßenausbaus gehen zu Lasten der Stadt Bochum. Sie betragen etwa 16,7 Mio DM.

Bodenordnungsmaßnahmen werden durch den Straßenbau nicht ausgelöst.

Der Geltungsbereich erfaßt einen Teil des Ölbachtales, das im regionalen Grünzug zwischen den Städten Bochum, Herne, Recklinghausen einerseits und Witten, Dortmund, Castrop-Rauxel andererseits liegt. Es ist dringend erforderlich, diesen bedeutenden regionalen Grünzug im industriellen Kerngebiet vor unerwünschter Bebauung zu sichern. Das Endziel ist die Vermehrung der Landschaftswerte und die Erschließung als Erholungsgebiet.

Nach der derzeitigen Rechtslage werden Entschädigungsforderungen durch die Festsetzungen zur Freihaltung des Ölbachtales von uner-

wünschter Bebauung nicht ausgelöst. Durch diese Festsetzungen werden ebenfalls keine Bodenordnungsmaßnahmen erforderlich.

Zu dieser Begründung gehört der Ausbauentwurf für die geplante Universitätsstraße und der geplanten Schnellstraße, der dem Bebauungsplan zugrunde gelegt wurde und aus dem die geplante Straßenaufteilung ersichtlich ist.

gez. Katzor
Vorsitzender

Ausgefertigt:

Essen, den 21. Juni 1967



(Hirt)
Vermessungsamtman

Gehört zur Vfg. v. 22. 9. 1967

Az. IB 2 - 125.4 (Bochum - IVR 13)

Landesbaubehörde Ruhr

Diese Begründung hat gem. § 2 Abs. 6 BBauG mit dem Bebauungsplan für Teile der geplanten Universitätsstraße (Verbandsstraße D IXa) und der geplanten Schnellstraße nach Langendreer (Verbandsstraße OW IVf) und für einen Teil des Ülbachtales (Verbandsgrünflächen Nr. 20, 26, 27) in Bochum - Plan-Nr. 19 St. II Nr. 66 - in der Zeit vom 30.8. bis einschl. 30.9.1966 zu jedermanns Einsicht offengelegen.

Essen, den

(Hirt)

Vermessungsdirektor